

ZH_HANDELSGERICHT HG230094 vom 12. Dezember 2023

Zh Handelsgericht, 2023-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG230094

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG230094 du 12 décembre 2023

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG230094 del 12 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Örtliche und sachliche Zuständigkeit Es liegt ein internationaler Sachverhalt vor, da die Klägerin ihren Sitz in Saudi- Arabien und die Beklagte in den USA hat (vgl. BGE 141 III 294 E. 4). Die Parteien haben in Ziffer 18 k. des Agreements den Gerichtsstand Zürich vereinbart (act. 1 Rz 5 ff.). Die internationale und örtliche Zuständigkeit stützt sich auf Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b IPRG. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG.

E. 1.2

Anwendbares Prozessrecht Der Zivilprozess vor einem ordentlichen schweizerischen Gericht wickelt sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung ab (ZPO; vgl. ZK-Vischer/Widmer Lüchinger, Art. 18 IPRG N 57).

E. 1.3

Übrige Prozessvoraussetzungen Die weiteren Prozessvoraussetzungen nach Art. 59 Abs. 2 ZPO sind erfüllt und geben zu keinen Weiterungen Anlass. Auf die Klage ist einzutreten.

E. 1.4

Gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO trifft das Gericht bei definitiv versäumter Klageantwort einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Hierzu muss die Klage soweit geklärt sein, dass darauf entweder mangels Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten oder sie durch Sachurteil erledigt werden kann. Steht dem Eintreten auf die Klage nichts entgegen, bedeutet Spruchreife, dass der Klagegrund im Hinblick auf die anwendbaren Rechtsnormen hinreichend substantiiert ist und dass das Gericht an der Richtigkeit der klägerischen Tatsachenaussagen keine erheblichen Zweifel hat (Art. 153 Abs. 2 ZPO).

- 5 -

E. 2

Anwendbares Recht Die Parteien haben in Ziffer 18 k. des Agreements die Anwendung von Schweizer Recht vereinbart (act. 1 Rz 27 ff.; act. 3/2). Die getroffene Rechtswahl ist gültig (vgl. Art. 116 Abs. 1 und 2 IPRG).

E. 3

Unstrittiger Sachverhalt Gemäss den schlüssig und nicht bestrittenen klägerischen Vorbringen ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Die Beklagte erwarb eine Lizenz

für etwa 350 Bilder von I._____, um digitale Inhalte dieser Bilder entwickeln und an der Aus- stellung "F._____" (fortan Ausstellung) präsentieren zu können. Im Dezember 2021 schlossen die Klägerin, die Beklagte und die E._____ das bereits erwähnte Agreement. Darin verpflichtete sich die Klägerin dazu, insgesamt USD 1'350'000.00 in die Ausstellung zu investieren. Demgegenüber erklärte sich die Beklagte dazu bereit, die Ausstellung zu entwerfen, zu produzieren, zu entwi- ckeln und zu bewerben (vgl. act. 3/2). Die Investitionssumme von USD 1'350'000.00 wurde aufgrund des von der Beklagten für die Ausstellung auf- gestellten Budgets vom Oktober 2021 festgelegt (vgl. act. 3/3). Die Klägerin hat die Summe bezahlt. Die Ausstellung sollte erstmals im März 2022 in G._____ für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Beklagte verpflichtete sich, den Bau der Ausstellungseinheiten innerhalb von vierzehn Wochen nach Zahlung der ersten Rate durch die Klägerin abzuschlies- sen. Ferner vereinbarten die Parteien, dass jegliche Änderungen, Modifikationen und/oder Überarbeitungen, die beim Bau der Ausstellung vorgenommen werden mussten, innerhalb des genehmigten Budgets von USD 1'350'000.00 liegen soll- ten (vgl. Ziff. 5 lit. b des Agreements). Mit Schreiben vom 24. Mai 2022 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass die Einkaufspreise massiv gestiegen seien. Neu sei daher mit Gesamtkosten von USD 3'100'000.00 für die Ausstellung zu rech- nen. In der Folge kam es zu Gesprächen zwischen den Parteien. Am 3. Oktober 2022 bezahlte die Beklagte der Klägerin USD 134'056.23. Die geplante Ausstel- lung kam nicht zustande.

- 6 -

E. 4

Rechtliches und Würdigung

E. 4.1

Rückzahlungsanspruch Wie bereits erwähnt, fordert die Klägerin von der Beklagten die Rückzahlung der von ihr gestützt auf das Agreement geleisteten Investition von USD 1'350'000.00 abzüglich der von der Beklagten bereits überwiesenen USD 134'056.23, mithin USD 1'215'943.77. Ziffer 13 des Agreements hält explizit fest, dass - soweit kein Verschulden der Klägerin oder von der E._____ vorliegt - die Beklagte der Klägerin alle Gelder zu- rückzuzahlen hat, wenn die Ausstellungseinheiten nicht gebaut und/oder die Aus- stellung nicht produziert wird (vgl. act. 3/2). Vorliegend wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin ein Verschulden daran tragen würde, dass die Ausstellung nicht stattfinden konnte. Entsprechend hat ihr die Beklagte die investierten USD 1'350'000.00 zurückzuerstatten. Bisher hat die Be- klagte lediglich USD 134'056.23 geleistet, weshalb der noch ausstehende Betrag in der Höhe von USD 1'215'943.77 ausgewiesen ist.

E. 4.2

Verzugszinsen Die Klägerin verlangt 5 % Zins ab dem 24. Mai 2022 (act. 1 S. 2). Ist eine Verbindlichkeit fällig, so wird der Schuldner in der Regel durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 1 OR). Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug (Art. 102 Abs. 2 OR). Fälligkeit bedeutet, dass der Gläu- biger die Leistung fordern kann und der Schuldner sie erfüllen muss (BGE 148 III 145 E. 4.2.1.1.). Der Zeitpunkt der Fälligkeit richtet sich in erster Linie nach der von den Parteien getroffenen Vereinbarung. Fehlt eine solche, so gilt gemäss Art. 75 OR die Vermutung der sofortigen Fälligkeit. Eine Abweichung von der grundsätzlich vermuteten, sofortigen Fälligkeit hat der Schuldner

nachzuweisen (BGer 4A_78/2023 vom 12.07.2023 E. 3.1.1). Die Beklagte behauptet keine Abweichung von der sofortigen Fälligkeit der eingeklagten Forderung. Da die Klägerin weder eine Abmahnung der Beklagten noch

- 7 - einen bestimmten Verfalltag behauptet, ist von einer Mahnung, d.h. von einer unmissverständlichen Aufforderung zur Zahlung, durch Einreichung der vorliegenden Klage auszugehen (vgl. BGE 130 III 591 E. 3). Die Mahnung ist empfangsbefähigt (BGer 4A_501/2021 vom 22.02.2022 E. 6.2.1.), weshalb die Beklagte erst ab Empfang der Rechtsschrift mit Verzugszinsen belastet werden kann (BGer 4A_11/2013 vom 16.05.2013 E. 5.). Die Klageschrift wurde der Beklagten am 24. August 2023 zugestellt (act. 14B). Der gesetzliche Verzugszins von 5 % pro Jahr (Art. 104 Abs. 1 OR) blieb unbestritten. Entsprechend hat die Beklagte der Klägerin ab dem 24. August 2023 5 % Zins zu bezahlen.

E. 5

Fazit Die Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin USD 1'215'943.77 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 24. August 2023 zu bezahlen.

E. 6

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6.1

Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Vorliegend beträgt der Streitwert umgerechnet CHF 1'091'467.50 (Umrechnungskurs USD/CHF von 0.89763 am 20. April 2023). In Anwendung von § 4 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf CHF 23'800.00 festzusetzen. Die Gerichtskosten sind - nebst den angefallenen Übersetzungskosten von CHF 2'760.00 (act. 16) - ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und vorab aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken, wobei der Klägerin in entsprechendem Umfang ein Rückgriffsrecht auf die Beklagte einzuräumen ist (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO).

E. 6.2

Parteientschädigung Ausgangsgemäss ist der Klägerin zudem eine volle Parteientschädigung zuzusprechen. Deren Höhe richtet sich nach der Anwaltsgebührenverordnung vom

- 8 -

E. 8

September 2010 (AnwGebV; Art. 105 Abs. 2 und Art. 96 ZPO). Die Grundgebühr ist mit der Begründung der Klage verdient (§ 11 Abs. 1 AnwGebV) und beträgt beim vorliegenden Streitwert rund CHF 32'300.00 (§ 2 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 AnwGebV). Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.